

# DER SOZIALCHARAKTER DER SOZIALVERSICHERUNG\*

Von RYOICHI OBAYASHI

Professor für Versicherungswissenschaft

Die Bezeichnung "Sozial-Versicherung" hat historisch einen besonderen Sinn; sie wird von dem Wissenschaftler so verstanden, dass diese Versicherung ein Mittel der Sozialpolitik darstellt. Aber hier sind die Meinungen sowohl über den Begriff "Sozialpolitik" als auch über den Inhalt der Sozialversicherung verschieden. Daher ist es nicht leicht zu entscheiden, was für eine Meinung über "Sozialpolitik" für die Sozialversicherung gelten soll. Vor allem dann nicht, wenn die Versicherungswissenschaftler die Sozialversicherung so auffassen, dass einmal die Sachversicherung dazu gehört, andererseits nur die Arbeiterversicherung, und das ohne feste Grundlage. Einige wenige Gelehrte, die die Sozialversicherung unabhängig von dem sozialpolitischen Begriff verstehen wollen, wählen die gemeinwirtschaftlichen Belange als den Kern der Sozialversicherung, andere betrachten die Sozialversicherung als Haftpflicht für Sozialrisiko. Schliesslich sehen wiederum andere in der Zwangsläufigkeit die wesentliche Eigenschaft. Wenn wir bei diesem Chaos das wahre Charakteristische der Sozialversicherung herausfinden können, werden wir imstande sein, den Begriff und somit die Grenzen der Sozialversicherung zu bestimmen. Ich möchte das Charakteristische im "Sozialcharakter" dieser Versicherung sehen und zunächst den Sozialcharakter der Sozialversicherung betrachten.

## I

Das Wort "l'assurance sociale" war Ende des 19. Jahrhunderts gebildet worden. Damals hatte das Wort die Bedeutung, dass durch l'assurance sociale die Harmonie zwischen den sozialen Klassen und damit der soziale Frieden erreicht werden sollte.<sup>1</sup>

Wie ist in Deutschland, wo das Wort "Sozialversicherung" erst nach dem ersten Weltkrieg allgemein in den Sprachgebrauch kam? Prof. Manes sieht

---

\* Der Aufsatz gründet sich auf den im Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Köln am 24. 6. 1954 gehaltenen Vortrag.

<sup>1</sup> Hamon, G., *Histoire générale de l'assurance*, Paris 1897, pp. 174, 333 et 665. Hamon, G., *Les assurances sociales en Europe*, Paris 1900, p. 4. Hémard, J., *Théorie et pratique des assurances terrestres*, tome II, Paris 1925, p. 49.

im 1. Bande seines "Versicherungswesens 1930" die selbstverantwortliche und die gesellschaftliche Methode der Vorsorge als das Unterscheidungsmerkmal zwischen Individual- und Sozialversicherung.<sup>2</sup> Nach Manes ist die gesellschafts- oder sozialpolitische Methode charakteristisch für die Sozialversicherung. Aber wir können von ihm nichts darüber hören, was die sozialpolitische Methode ist. So betont Manes, dass die obligatorische Immobilienversicherung trotz ihres Zwangscharakters eine vollkommene Individualversicherung ist, ohne eine Erläuterung dafür zu geben.<sup>3</sup> Nach der internationalen Auffassung gehört die Sozialversicherung unstreitig zur Personenversicherung. Sachversicherung kann demnach nie Sozialversicherung sein. Auch diese internationale Auffassung kennt keine Erläuterung für den Grund, die Sachversicherung auszuschliessen. Die Überlegung, schutzbedürftigen Klassen einen Vermögensstand zu erhalten, gehört auch zum Bereich der sozialpolitischen Massnahmen des modernen Staates. Demnach ist es für den, der der "sozialpolitischen Methode" zustimmt, unmöglich, die Sachversicherung von der Sozialversicherung zu trennen. In diesem Punkt war Manes zwiespältig, während französische Gelehrte, z.B. Hamon und Hémar, <sup>4</sup> die Sachversicherung teilweise einbeziehen und daher folgerichtiger gliederten.

Prof. Weddigen, der den Zusammenhang von Sozialpolitik und Sozialversicherung sieht und eine Fürsorgetheorie der Sozialversicherung entwickelt, will durch die Sozialversicherung den sozialen Frieden fördern und eine Existenzsicherung bestimmter Gesellschaftsgruppen dadurch erreichen, dass sie einen zufälligen schätzbaren Mittelbedarf auf eine Vielzahl von Wirtschaften umlegen.<sup>5</sup> Der soziale Frieden durch die Existenzsicherung bestimmter Gesellschaftsgruppen ist nämlich der Zweck der Sozialversicherung. In diesem Falle wird unter "sozialpolitischer Methode" die "Vergesellschaftung" verstanden. Nach dieser Methode wird die Sozialversicherung eingeteilt in die organisierte Sozialversicherung, die von den Angehörigen nur einer Klasse errichtet worden ist, und die vergemeinschaftende Sozialversicherung, die aus dem staatlich geförderten Zusammenschluss von arbeitsteiligen Komplementärgruppen der Wirtschaft, also insbesondere von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet worden ist. Die vielen Abteilungen der organisierenden und vergemeinschaftenden Sozialversicherung müssen nach dem Versicherungsfall klassifiziert werden, doch alle Abteilungen nach dieser Methode fallen in die Gattung der Personenversicherung. Weddigen hat es ausser Betracht gelassen, dass die organisierende Sozialversicherung, wie er zu sagen pflegte, die Möglichkeit offen lässt, Zweige der Sachversicherung, wie Agrarversicherung und Fischereifahrzeugversicherung (mit Ausnahme

<sup>2</sup> Manes, A., *Versicherungswesen* 1930, Bd. I, S. 12.

<sup>3</sup> Manes, A., *a. a. O.*, S. 15.

<sup>4</sup> Hémar, J., *op. cit.* tome II, p. 51 et ff.

<sup>5</sup> Weddigen, W., *Grundfragen der Sozialversicherungsreform*, 1931. S. 5 ff.

der Personalversicherung), einzubegreifen. Am Ende ist die organisierende oder vergemeinschaftende Methode Weddigens beinahe ohne jede Bedeutung für die Theorie des Sozialcharakters der Sozialversicherung.

## II

Prof. Rohrbeck lehnt die Bezeichnung "Individualversicherung" im Gegensatz zur Sozialversicherung deshalb ab, weil daraus gefolgert werden könnte, dass es in der Individualversicherung keine sozialen Versicherungsarten geben könnte. Wer die Volksversicherung aber betrachtet, erkennt, dass sie einen durchaus sozialen Charakter hat und dass sie weit von einer individuellen Behandlung entfernt ist. Prof. Rohrbeck hat es zwar nicht festgelegt, was der sogenannte "Soziale Charakter" ist, aber er meint, wie es scheint, die Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft und die Behandlung des Einzelnen nach den Belangen dieser Gemeinschaft. Von ihm ist vorgeschlagen worden, zwischen der Versicherung für eigenwirtschaftliche und für gemeinwirtschaftliche Belange zu unterscheiden,<sup>6</sup> wobei die letzten den Gemeinbedürfnissen im Sinne Adolph Wagners gleichzusetzen sind.<sup>7</sup> Wenn er von gemeinwirtschaftlichen Belangen spricht, deutet er damit die Versicherungsbedürftigkeit einer bestimmten Klasse, nämlich der Arbeiterklasse, an.<sup>8</sup> Das bedeutet nicht den Schutz des einzelnen arbeitenden Menschen. Daher ist die gemeinwirtschaftliche Versicherung nach Prof. Rohrbeck die Versicherung für die arbeitenden Klassen. Wir können es vermuten, dass Prof. Rohrbeck die Gemeinbedürftigkeit als speziellen Charakter der Arbeiterversicherung betrachtet, weil er die gemeinwirtschaftlichen Belange als das erste Merkmal der Arbeiterversicherung aufgenommen hat. Doch ist die Frage nicht leicht zu beantworten, was die Gemeinbedürftigkeit ist.

Prof. Ehrenzweig verwendet auch den gemeinwirtschaftlichen Standpunkt für die Sozialversicherung. Nach ihm ist die Sozialversicherung eine Personenversicherung, die der Staat geschaffen hat, um gemeinwirtschaftlichen und damit auch ethischen Zwecken zu dienen. Darauf weist hier das Wort "Sozial" hin, welches an sich einen anderen Sinn als gesellschaftlich hat.<sup>9</sup> Ehrenzweig sagt weiter nichts über "gemeinwirtschaftlich" und "ethisch."

In demselben Vortrag sagte er: "Die einheitliche Definition des ausser-

<sup>6</sup> Rohrbeck, W., *Versicherungswirtschaft und Versicherungslehre*, 1937, S. 126; *Deutsche Versicherungskunde*, Teil I, S. 3.

<sup>7</sup> Derselbe, *Deutsche Versicherungskunde*, Teil I, S. 3-4.

<sup>8</sup> Derselbe, *Versicherungswirtschaft und Versicherungslehre*, S. 126.

<sup>9</sup> Ehrenzweig, A., *Die allgemeine Rechtsgedanken der Sozialversicherung*, *Schriftenreihe der Oesterreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen*, Neue Folge Heft 6, S. 52.

rechtlichen Begriffes “*Versicherungswesen*” muss daran scheitern, dass zu dem allgemeinen rechtlich-wirtschaftlichen Zweckgedanken der Versicherung bei der Sozialversicherung wesensnotwendig ein sozialpolitischer und sozial-ethischer Zweckgedanke hinzutritt.”<sup>10</sup> Nach dieser Betrachtung scheint auch Ehrenzweig die Sozialversicherung nach der sozialpolitischen Methode begreifen zu wollen.

### III

Die Gefahr, welche die Sozialversicherung deckt, liegt nicht allein in der Person, sondern auch die Öffentlichkeit hat zur Entstehung der Gefahr beigetragen. Somit charakterisiert die Sozialversicherung eine Art gesellschaftlicher Haftung. Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Situation, in die der Einzelne gerät. Er muss davor geschützt werden. In dieser gesellschaftlichen Haftung findet man einen sozialen Charakter der Sozialversicherung. Nehmen wir die Gefahr “hohes Alter” an. Weil diese Gefahr alle Arbeiter in verschiedenem Masse angreift, ist die Gefahr eine individuelle. Doch stellt sie dabei eine beruflich oder industriell bedingte Gefahr dar, falls das hohe Alter durch bestimmte Berufsarbeiten gefährdet wird.

Ausserdem ist es ein soziales Risiko, weil die Gesellschaft oder der Staat sich für die Bedürftigkeit oder den Reichtum des Alten interessiert, da die Gesellschaft oder der Staat die nötigen Mittel vorsehen muss. Dieses Verhältnis ist immer klar, wenn wir an das Risiko der Arbeitslosigkeit denken. Der moderne Ökonomist erkennt völlig die Sozialhaftung für Arbeitslose, der den Arbeitswille und die Arbeitsfähigkeit hat. In dieser Weise, wenn ein Risiko bei seiner Entstehung auf die Gesellschaft überhaupt einen Einfluss ausübt, ist das ein soziales Risiko. Den Charakter des sozialen Risikos überlegend, nahmen viele Staaten das Tripartition-(Arbeiter, Arbeitgeber und Staat) Beitragssystem für Alters-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung an. In diesem System findet man den Kern der Sozialversicherung.<sup>11</sup>

Aber die Idee des sozialen Risikos ist manchmal nicht klar. Chauveau, ein Franzose, sagte, “Krankheit, Invalidität und hohes Alter, kommen sie beim Millionär vor, sind kein *risque social* mehr, weil diese dem Millionär das Unterhaltsmittel nicht wegnehmen, daher der Gesellschaft nicht schädlich sind.”<sup>12</sup> Nach ihm ist das Kriterium des Unterschieds zwischen dem sozialen und dem nichtsozialen Risiko nicht mehr der Risikocharakter an sich, sondern der Einflussbereich des Risikos. Daher sollte er sagen, “Man muss die Idee der von dem Risiko produzierten Sozialumgebung mit der Idee der

<sup>10</sup> Ehrenzweig, A., *a. a. O.*, S. 58

<sup>11</sup> Hémard J., *Théorie et pratique des assurances terrestres*, tome II, Paris 1925, p. 53-4.

<sup>12</sup> Chauveau. C., *Les assurances sociales*, Paris 1926, p. 20.

Arbeit zusammenhalten, um ein Risiko "sozial" zu nennen. Danach muss nur das dem Arbeiter oder dem Besitzlosen vorgefallene Risiko ein soziales Risiko sein."<sup>13</sup> Aber wenn man das soziale Risiko von dem nichtsozialen Risiko durch nicht den Risikocharakter sondern durch den Einflussbereich des Risikos zu unterscheiden probiert, gibt es da nicht mehr das Problem des Sozialcharakters nach Risiko, sondern das Problem des Bedürftigen. So ist der Inhalt des sozialen Risikos selbst unklar. Darüberhinaus ist das soziale Risiko immer dem Betriebsunfall nebeneinandergesetzt; damit bildet sich ein schweres Hemmnis für Begriffsbestimmung der Sozialversicherung.

Unter den Risiken als Gegenstand der Arbeiterversicherung gibt es dasjenige, welches nur einen wenig sozialen Faktor und vorzüglich einen beruflichen Faktor enthält. Es ist das Risiko als Gegenstand der Unfallversicherung. Das "Employer Liability-System" war der Vorläufer der Sozialversicherung; und das System entwickelte sich zum "Workmen's Compensation-System," indem der Arbeitgeber den Arbeiter für den Betriebsunfall entschädigt, auch wenn der Unfall nicht seiner Fahrlässigkeit zugeschrieben war. In dem System herrscht das Prinzip "de risque professionnel," infolgedessen, wie oben erwähnt, trägt der Arbeitgeber allein den nötigen Beitrag.

Da es kaum einen sozialen Charakter in den Betriebsunfällen gibt, sind die französischen Gelehrten der Meinung, dass die Betriebsunfälle von der Sozialversicherung ausgeschlossen werden müssen.<sup>14</sup> Dodd, ein Amerikaner, sagte auch, "Die Kosten der Unfallversicherung (—Workmens-Compensation) dürfen sich nicht mit den Kosten der anderen Sozialversicherung vereinigen, weil Unfall-Kompensation die Haftpflicht des Betriebes ist. Dagegen sind die anderen Sozialversicherungen die Pflicht der Gesellschaft, nur den Part Betrieb bildet."<sup>15</sup> Millis und Montgomery sind derselben Meinung mit ihm.<sup>16</sup> Nach der englischen Theorie ist die Workmen's Compensation-Versicherung von dem geringsten Sozialcharakter. Dem Anschein nach könnte diesen französischen, amerikanischen und englischen Meinungen zugestimmt werden, aber sie können sich der deutschen Unfallversicherung und der neuen englischen National-Industrialinjuries-Versicherung mit Zwangsläufigkeit nicht anpassen. Schliesslich sind wir der Meinung, dass die Sozialversicherung sich durch die Sozialhaftpflicht für Risiko oder durch das soziale Risiko nicht charakterisieren darf, und dass die Haftpflicht in diesem Falle nicht für die Unfallursache sondern für die Bedürftigkeit sein muss.

#### IV

Viele deutsche Gelehrte betrachten den Versicherungszwang als Merkmal

<sup>13</sup> Chauveau. C., *op. cit.* p. 20-21

<sup>14</sup> Hémard, J., *op. cit.* p. 56.

<sup>15</sup> Dodd. W. F., *Administration of Workmen's Compensation*, 1936, p. 829.

<sup>16</sup> Millis and Montgomery, *Labor's Risk and Social Insurance*, 1938, p. 234.

der Sozialversicherung. So meinen z. B. Brucker, Trode, und Engel-Eckert, dass nur Zwangsversicherung echte Sozialversicherung sei<sup>17</sup>. Neulich sagte ein Amerikaner, Gagliardo, dazu: "Einige wenige Ausnahmen können nicht die allgemeine Auffassung vernichten, die an dem Zwangscharakter der Sozialversicherung festhält."<sup>18</sup> Das Internationale Arbeitsamt in Genf bekundet gleichfalls, dass die Sozialversicherung nur als Zwangsversicherung verstanden werde.<sup>19</sup> Tatsächlich sind viele Sozialversicherungen durch Zwang eingeführt und neue Einrichtungen nach Zwangsverfahren errichtet. Aber Zwangsversicherung ist nicht der Sozialversicherung eigentümlich.

Versicherungszwang besteht häufig auch ausserhalb der Sozialversicherung. Insbesondere die Verkehrs-Unfallversicherung ist in Europa und Amerika nahezu allgemein eine Pflichtversicherung. Der Halter des Kraftwagens oder des Flugzeuges muss seine Haftung gegenüber Passagieren und Dritten, die vom Transportmittelunfall verletzt werden, versichern. Sonst erhält er nicht die amtliche Genehmigung zum Halten des Fahrzeuges oder zum Geschäftsbetrieb. Diese Versicherungseinrichtung bezweckt einen Fonds, der für die Entschädigungspflicht des Halters gegenüber Verletzten aus Verkehrsunfall bereitgestellt wird. Sie kann nur den wirtschaftlichen Schaden beheben, nicht aber die Einbusse an Lebensgefühl. In dieser Hinsicht kann man diese Zwangshaftpflichtversicherung nicht zu der Sozialversicherung rechnen. Andererseits gibt es die freiwillige Versicherung auch in der Sozialversicherung. Das sogenannte Genter System in der Arbeitslosenversicherung ist die freiwillige Einrichtung mit öffentlichen Subventionen. In diesem System ist der Eintritt in die Gewerkschaft bzw. in die Versicherung ganz freiwillig, somit besteht kein Versicherungszwang für einen beschränkten Personenkreis. Und zwar gibt es keine Einwendung, dass das freiwillige System auch zur Sozialversicherung gehört. Wenn es in der allgemeinen Sozialversicherung ausserdem freiwillig eine Weiterversicherung gibt, selbst nur geringfügig benutzt, so kann der Versicherungszwang kein besonderer Charakter der Sozialversicherung sein. Die Zwangsläufigkeit als Besonderheit der Sozialversicherung ist nach meiner Meinung der traditionelle Gedanke bei den deutschen Gelehrten, und zwar wegen der universalen Zwangsläufigkeit aller deutschen Sozialversicherungszweige. Für die deutsche Sozialversicherung war der Zwang unentbehrlich, weil die deutsche Sozialversicherung von Anfang an nicht so stark vom staatlichen Zuschuss abhängig war. Heute ist diese augenscheinlich Versorgung durch Besteuerung aufgebracht und ansonsten in Form von Durchschnittsprämien für die Versichertengruppen. Für den Deutschen, der die latente mittelbare

<sup>17</sup> Brucker, L., *Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung*, Bd. I, Berlin 1940, S. 121; Trode, E., *Grundriss der Sozialversicherung*, 1933, S. 11. Engel-Eckert, *Die Sozialversicherung im Dritten Reich*, 1937, S. 13.

<sup>18</sup> Gagliardo, D., *American Social Insurance*, New York 1949, p. 16.

<sup>19</sup> zitiert nach Manes, *Personenversicherung*, 1932, S. 221.

Versorgung nicht kennt, sei die wesentliche Besonderheit der Sozialversicherung die erkennbare Zwangsorganisation. Doch besteht das Wesentliche der Sozialversicherung nicht in dieser Organisation.

## V

In der individuellen Versicherung muss der Versicherte die Vollkosten tragen, d.h., den Beitrag für erforderliche Leistungen, Verwaltungs- Werbungskosten und für den Unternehmergewinn. Jeder, der mit einigermaßen Vermögen oder Einkommen ausgestattet ist und den ökonomischen Wert der Versicherung einzusehen vermag, kann die Versicherungseinrichtung benutzen. Doch gerade die Lohnarbeiter und die Habenichtsklassen befinden sich in einer Lage, wo sie wegen ihres erhöhten Risikos eine Versicherung dringend brauchen, aber die Prämie oder den Beitrag nicht zahlen können.

Für die modernen Staaten ist es eine wichtige Angelegenheit, Vorsorge- oder Pflegeeinrichtungen für diese Volksklassen zu errichten. Dort liegt der eigentliche Tätigkeitskreis der Sozialversicherung. Der Staat kann öffentliche Versicherungseinrichtungen ohne Unternehmergewinn errichten oder er trägt die Verwaltungskosten privater Versicherungseinrichtungen; schliesslich kann er den Einrichtungen Zuschuss gewähren, entweder durch gesetzliche Vorschrift wie beim Arbeitgeberanteil, oder aus öffentlichen Geldern.

Völlig anerkennend, dass die Unkosten für die Versicherung gegen Verlust der Arbeitskraft besonders hoch sind und dass die Mittel der Arbeitnehmer beschränkt sind, finden wir den "Sozialcharakter der Sozialversicherung" darin, dass der Versicherungszweck durch die Unterstützung von Personen ausserhalb des Kreises der Versicherten erreicht wird.<sup>20</sup>

Knoll hat einmal ausgedrückt, der Lohnarbeiter habe einen Doppelcharakter. Einerseits ist er ungleich dem Empfänger von Armenunterstützung ein ehrwürdiges Mitglied der Arbeiterschaft, das der Volksgemeinschaft angehört, und andererseits ist er doch gegen Wechsellagen wirtschaftlich nicht genug gesichert. Gerade deswegen passen früher üblich gewesene Gegenmassnahmen, wie Selbsthilfe und Armenunterstützung, nicht zu diesen Menschengruppen. Für sie war die völlige Selbsthilfe unmöglich und unzureichend; Armenunterstützungswesen war unangemessen, denn es mussten wertvolle Arbeiter und arbeitsunfähige arme Leute ohne Unterschied behandelt werden. Ausserdem fehlte die Gelegenheit, die übriggelassene Selbsthilfefähigkeit des Arbeiters in vollem Umfange zu benutzen.

Diese Klasse, die in dem Zeitalter der kapitalistischen Gesellschaft entstand, hatte diese Besonderheit, und demgemäss waren Massnahmen gegen ihre Lebensnot in anderer Richtung zu ergreifen. Weder Selbsthilfe noch

<sup>20</sup> Rubinow, I. M., *Social Insurance*, New York 1913, p. 10; Bakke, E. W., *Insurance or Dole?* New Haven 1935, p. 9.

staatliche Hilfe, sondern die "staatliche Hilfe zur Selbsthilfe" war die dieser Gruppe gemässe Gegenmassregel.<sup>21</sup> Diese "staatliche Hilfe" bedeutet den "Versorgungsgrundsatz" nach Weddigen. Aber der Inhalt der Versorgung ändert sich nach Zeit und Ort. Wenn die Versorgung in der Sozialversicherung verstärkt wird, ist die Sozialversicherung mehr Sozialversorgung als Lohn- und Einkommenssicherung. Wenn die Versorgung in der Sozialversicherung vermindert wird, nähert sich die Sozialversicherung der Individualversicherung.

Wir müssen zwei Arten unter Versorgung klassifizieren, d.h. die augenscheinliche und die verborgene Versorgung. Die erste ist die Versorgung durch Staatsunterstützung, und die zweite erfolgt ohne staatliche Unterstützung. Bei der verborgenen oder latenten Versorgung werden die Versicherten mit höherem Einkommen besteuert zugunsten der Versicherten mit kleinerem Einkommen. Dabei ist vorausgesetzt, dass alle Versicherten zwangsläufig versichert werden. Infolgedessen ist die Zwangsläufigkeit das Mittel zur Verwirklichung der Versorgung. Wenn die Staatshilfe bei der "augenscheinlichen" Versorgung sehr stark ist, wäre die Zwangsläufigkeit grundsätzlich unnötig, weil die qualifizierten Personen sich aus der eigenen Wahl der Versichertengruppe anschliessen werden. In Wirklichkeit kann die Staatshilfe nicht so umfangreich sein, soll die Sozialversicherung trotz Staatshilfe noch Elemente einer Versicherung behalten. Solange ist Versicherungszwang nötig, um die Person, die nicht die kleinste Last tragen will oder tragen kann, in die Versichertengruppe einzuschliessen und um den Arbeitgeber zur Übernahme seines Beitragsanteiles zu zwingen. Hierin liegt auch ein Mittel zur Versorgung, eben durch Sozialversicherung. Aber der Zwang als Mittel zur Versorgung besteht nicht nur in der Personenversicherung, sondern auch in der Sachversicherung. Da besteht die Möglichkeit für eine sachliche Sozialversicherung. Nun müssen wir bedenken, dass die Poolung oder der Ausgleich des Risikos letztlich Versorgung bedeutet. Die Massnahme, hohe Prämien für die Arbeiter tragbar zu machen, bedeutet eine latente Versorgung, welche die Basis der Sozialversicherung bildet.

Die Risikobemessung und die Prämienberechnung in der Sachversicherung bezieht sich immer auf die Kapitalanlage, die man für die versicherte Sache aufgibt, und auf die physikalische Beschaffenheit, wie sie in den versicherten Sachen zum Ausdruck kommt. Folglich gibt es da in der Sachversicherung keinen vollkommenen Ausgleich des Risikos. Aus diesem Grunde muss jede Möglichkeit einer Sachsozialversicherung gezeugnet werden.

## VI

Bei der deutschen Sozialversicherung mit dem Beitrag und der Versi-

<sup>21</sup> Knoll, E., *Sozialversicherung in "Deutschen Versicherungswirtschaft,"* 1936-9, Bd. I, S. 239.

cherungsleistung nach dem Einkommen der Arbeiter ist die Versorgung nur "Staatshilfe zur Selbsthilfe", die keine Begrenzung oder Zielsetzung gibt. Das Standard der Versicherungsleistung ist einigermaßen niedriger als das des gewöhnlichen Einkommens der arbeitenden Versicherten, um die Faulheit der Versicherten nicht zu fördern. Das Mittel für die Versicherungsleistungen mit dem oben erwähnten Standard wird grundsätzlich von den Versicherten erhoben. Aber es gibt einige Versicherten, die den Beiträge nicht zahlen können. Für diese Versicherten macht der Staat einen augenscheinlichen Zuschuss aus dem öffentlichen Fond, oder zwingt zur Schwerbesteuerung des Hochbesoldeten innerhalb der Versichertengruppen. Dagegen charakterisiert sich die englische Sozialversicherung von Anfang an durch die Einheitsleistung. Aber das Ziel der Einheitsleistung war nicht immer das gleiche während 40 Jahre seit der Einführung der Kranken- und Arbeitslosenversicherung in England. Am Anfang war es nur die Hilfe zum individuellen Sparen. Bei der Einkommenunterbrechung des von dem Risiko befallenen Versicherten bezweckte die Versicherung, nicht den Vollexistenzunterhalt zu leisten, sondern nur das Defizit des individuellen Sparens in der Form von z.B. Sparkonten oder freiwilligen Privatversicherungen zu ergänzen. Aber mit Zunahme der Bedürftigkeit der Versicherten durch die soziale und wirtschaftliche Umwälzung bildete sich der neue Grundsatz des Existenz-Minimums für die Einheitsleistung.—Der ehrliche Mensch lässt sich weder verhungern, noch der Armenpflege übergeben. Die Versicherung muss wenigstens die bestimmte Leistung machen, die ihn nicht verhungern lässt.<sup>22</sup>

Es ist eine schwierige Frage, wohin der Richtpunkt der Sozialversicherungs- oder der Sozialfürsorgeleistung gesetzt werden muss. Vor dieser Frage sind noch zwei Grundfragen: erstens die Frage nach dem Verhältnis von der Höhe der Sozialversicherungs- oder Fürsorgeleistung zur Summe irgendeines möglichen Einkommens des Versicherten; zweitens die Frage nach dem Verhältnis von der Höhe der Sozialversicherungs- oder Fürsorgeleistung zum Standard der sozial erträglichen Minimalexistenz. Vor allem war die Erstere der Schmerzgrund der europäischen Armengesetzgeber des 19. Jahrhunderts. Es ist den öffentlichen Sitten schädlich und lässt die Strasse von faulen Menschen überfüllen, wenn wir den Lebensmasstab der Faulen gleich wie den des fleissigen Menschen festsetzen. Daher ist es ein gut anerkannter Grundsatz geworden, dass die Höhe der Versicherungs- oder Fürsorgeleistung in der Regel deutlich niedriger als die des wirklichen Arbeitslohnes sein muss, damit man nicht die Versicherungs- oder Fürsorgeleistung lieber als den Arbeitslohn nimmt. Die verantwortliche Stelle in der englischen Kranken- und Arbeitslosenversicherungs-Verwaltung war folgender Meinung: "Nach der Belehrung der Erfahrungen der englischen Arbeitslosen-

<sup>22</sup> Gordon, A., *Social Insurance*, London 1924, p. 124. Royal Commission on Unemployment Insurance, *Final Report* par. 32

versicherung muss die Höhe der Versicherungs- oder Versorgungsleistung bei der Arbeitslosigkeit niedriger als die des zu bekommenden Lohnes des Arbeiters sein, wenn auch das Einkommen des Arbeitslosen niedriger ist als das, was für die Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft benötigt wird."<sup>23</sup> Darum bildet bei dem niedrigen Lohn des ungeschickten Arbeiters die Frage nach den angemessenen Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen den Schwerpunkt. Wenn die Leistungssumme grossmütig ist, so wäre sie den Arbeitern angenehmer als das Lohngeld. Notwendigerweise setzt daher der Gesetzgeber die Höhe der Leistungen herab. Die Herabsetzung ist die Verteidigungsmassnahme gegen die Selektion der Arbeiter. Aber die Herabsetzung hat eine Grenze in dem sogenannten absoluten Existenz-Minimum, um den Arbeiter nicht verhungern zu lassen. Diese Grenze wurde in dem "Beveridge Report von 1942" mit dem Wort "Minimal-Einkommen für Existenz" ausgedrückt.<sup>24</sup>

Die englische Sozialversicherung, die in einem Minimal-Einkommen für die Existenz die Richtschnur der Einheitsleistung findet, gibt der Staatshilfe als Versorgung eine Begrenzung. Eine solche Begrenzung gibt es in der sachlichen Sozialversicherung nicht. Die sogenannte sachliche Sozialversicherung entschädigt mit einer Summe nach der Kapitalanlage für z.B. Ackerfeld oder Fischerfahrzeug und ist keine Einkommenssicherung, sondern die Entschädigung der Quelle des Einkommens: Auf Grund dieser Tatsache ist die sogenannte sachliche Sozialversicherung keine echte Sozialversicherung. Andererseits ist der Grundsatz der Einkommenssicherung sehr sinnreich auch für den Sozialcharakter der Unfallversicherung. Wenn die Unfallversicherung oder "Workmen's Compensation Insurance" nach dem Grundsatz der Betriebsunfälle als private Haftpflichtversicherung, in der Arbeitgeber den erforderlichen Beitrag völlig trägt, betrieben wird, kann der verletzte Arbeiter die Einkommenssicherung nicht erlangen, wie es oft der Fall ist.

Nämlich wenn der verletzte Arbeiter die Kompensation bekommen will, muss er erst die umständliche Verhandlung mit dem Arbeitgeber abschliessen oder gegen diesem gerichtlich vorgehen. Aber in der deutschen Unfallversicherung, der japanischen Arbeiterskompensationsversicherung oder der neuen englischen Betriebsunfallversicherung (National, industrial injuries-insurance) entrichtet erst der Staat oder die Versicherungsvereinigung als Versicherungsträger die Kompensationsleistung, und dann unter Umständen wird die Ursache des Unfalls geprüft. Daher wird die Einkommenssicherung des verletzten Versicherten völlig erlangt. Die Arbeiterskompensationsversicherung kann nun den Sozialcharakter und die richtige Stellung unter Sozialversicherung bekommen. Nach alledem wird durch die Einkommenssicherung lieber die Sozialhaftung für die Bedürftigkeit des Verletzten als die Haftung für Unfallursache, auf die das Gewicht in dem "Principe de risque profes-

<sup>23</sup> Royal Commission on Unemployment Insurance, *Final Report*, par. 262.

<sup>24</sup> *Beveridge Report* par. 304.

sionnel" gelegt wird, erfüllt. In der Erfüllung der Sozialhaftung für die Bedürftigkeit des Verletzten durch die Einkommensicherung finden wir das "soziale Interesse."

Der Gedanke einer "Einkommensicherung" ist nicht ganz neu. Schon Manes stellte die "Deckung des Einkommenbedarfs"<sup>25</sup> über die Sozialversicherung zur Diskussion, indem er die Deckung des "zufälligen schätzbaren Geldbedarfs"<sup>26</sup> über allgemeine Versicherung zur Diskussion stellte. Diese Deckung des Einkommenbedarfs geht einen Schritt weiter als die "sozialpolitischen Methoden." Doch dieser Gedanke kann nicht vorwärts drängen, weil die deutsche Sozialversicherung in ihrem Rahmen bleibt, d.h. noch immer das Versicherungsprinzip betont.

## VII

Das englische System der Einheitsversicherung, das für alle Schadensfälle Einheitsleistungen ohne Rücksicht auf früheres Einkommen des Arbeiters vorsieht, ist auch im neuen System von 1948 enthalten, und zwar weil der englische Gesetzgeber die Stellung und Wichtigkeit der freien Versicherung im Rahmen der sozialen Sicherung anerkennt. Nämlich erst die soziale Zwangsversicherung sieht die Leistung von Existenzminimum für die erste Bedürftigkeit und für die allgemeinen Risiken vor. Demnach sieht die freie Versicherung die zusätzliche Leistung für die zweite Bedürftigkeit und für die Risiken vor, die in der Sozialzwangsversicherung nicht enthalten werden.<sup>27</sup>

Die freiwillige Versicherung selbst, deren Stellung und Wichtigkeit anerkannt wird, setzt die Zahlungsfähigkeit der Volksmasse voraus. Daher muss man buchstäblich mit der absoluten Minimal-Existenz zufrieden sein, wenn es an der Fähigkeit fehlt, die volle Prämie zu zahlen. Das ist der Grund, warum man die armenpflegende Tendenz in der englischen Sozialversicherung anerkennt, und daher ist der Gelehrte, welcher der Sozialpolitik und der Sozialversicherung eine produktive Bedeutung geben will, nicht mit dem englischen System der Sozialversicherung zufrieden.

Wenn der Arbeiter, der widerwillig den Arbeitsplatz einstweilen verlässt, plötzlich in die Minimaexistenz fällt, wird er das schnelle Wiederkehren zum Arbeitsplatz verschieben, seine Arbeitskraft und Geschicklichkeit vermindern und sich der Pflege der Arbeitskraft des Nachkommenden nicht widmen. Und wenn beim Tod des Erwerbenden nur das Existenzminimum dem Hinterlassenen geleistet wird, wird die Ernährung des Hinterlassenen auch gehemmt, und die Reproduktion der Arbeitskraft gestört. Weiter hält

<sup>25</sup> Manes, A., *Allgemeine Versicherungslehre* 1930, S. 12.; *Grundzüge des Versicherungswesens*, 1932, S. 8.

<sup>26</sup> Derseble, *Allgemeine Versicherungslehre*, S. 2.

<sup>27</sup> *Beveridge Report*, par. 304 & 375.

der Arbeiter, der wegen dauernder Invalidität und hohen Alters sich pensionieren lässt, die Existenzminimaleistung für nicht genug im Verhältnis zu seinem früheren Dienst. Diese geringere Zukunftleistung lässt den Arbeiter kaum ruhig durch das Arbeitsalter in Tätigkeit bleiben. Der Gelehrte, der gegen das Einheitsleistungssystem ist, möchte vielmehr das Leistungssystem nach dem früheren Einkommen- oder Unterhaltstandard als nach dem absoluten Existenzminimum erhalten, weil die Leistungen zur völligen Erhaltung der sozialen benötigten Arbeitskraft führen und zur Reproduktion dieser Arbeitskraft gewährleisten müssen. Und nun können wir den Sozialcharakter als "Versorgung zur Erhaltung sozialer Arbeitskraft" wichtiger als den der "Versorgung zum Existenzminimum" begreifen. Der Sozialcharakter der Sozialversicherung liegt also auch darin, dass die Existenz der sozialen Arbeitskraft gewährleistet ist, und zwar über die Versorgung nach dem absoluten Existenzminimum hinaus. Daher dient der Sozialcharakter als Versorgung zwei abweichenden Zwecken, nämlich zur Einkommensicherung für Minimalexistenz oder zum Lebensunterhalt nach dem früheren Ertrag. Welcher von den zwei Zwecken angenommen werden muss, mag von dem Charakter der einzelnen Völker oder der einzelnen volkswirtschaftlichen Organisationen festgesetzt werden.

### VIII

Durch die obigen Darlegungen können wir auf die zwei Merkmale für die Sozialversicherung hinweisen.

- a) In der Sozialversicherung ist die staatliche Fürsorge dadurch ausgeübt worden, dass ein gewisser Beitrag vom Nicht-Nutznieser der Sozialversicherung zum Versicherungsfond hinzugefügt wird, d.h. die augenscheinliche Fürsorge ist gemacht, um die Lasten der Leute, die aus eigenem Antriebe zur Versicherung nicht teilnehmen können, zu erleichtern, und/oder dass die Schwerebesteuerung des höher Besoldeten innerhalb der Versichertengruppen ausgeübt wird, d.h. die latente Fürsorge ist gemacht, um den niedriger Besoldeten zu entlasten.
- b) Die staatliche Fürsorge darf nicht ohne Einschränkung gemacht werden: deswegen ist eine Norm nach sozialpolitischer Erwägung für die Versicherungsleistung gegeben worden. Die Sozialversicherung bezieht sich auf die Leistungen über diese Norm nicht mehr.

Und nun können wir den Begriff der Sozialversicherung bestimmen. "Sozialversicherung ist eine Versicherung, die mit staatlicher Unterstützung den Gesellschaftsgliedern bei ihren Wechselfällen des Lebens eine Einkommensicherung nach einem bestimmten Standard versichert."

Wie oben erwähnt, ist die staatliche Unterstützung entweder eine

augenscheinliche oder eine verborgene. Wenn sie verborgen ist, ist die Durchschnitts- oder Einheitsprämie notwendigerweise aufgenommen, mit der die Versicherten mit hohem Risiko oder wenigem Gehalt unterstützt werden. Daher ist die Durchschnitts- oder Einheitsprämie ebenso wie der Versicherungszwang in der Sozialversicherung nur ein Mittel zur verborgenen staatlichen Fürsorge.

Wenn wir das Standard der Sozialversicherungsleistung vom sozialpolitischen Standpunkt aus betrachten, müssen wir darauf Achtung geben, dass die Leistungsnormen in Form von Münzeinheit von der sozialen und wirtschaftlichen Veränderung beeinflusst werden. In der Individualversicherung wird immer die vereinbarte Versicherungssumme, auch bei der Geldentwertung, geleistet, so dass in diesem Falle keine Frage besteht. Aber bei der Sozialversicherungsleistung als Existenzsicherung muss die Leistungssumme bei der Geldentwertung oder bei dem Aufstieg des Lebensniveaus die entsprechende Summe gemäss dieser sozialen und wirtschaftlichen Veränderung vorsehen. In dieser Hinsicht besteht eine schwere Frage über die Deckungsmethode langfristiger Sozialversicherung. Für den Leistungsempfänger der langfristigen Versicherung bedeutet es keine Existenzsicherung, wenn er die Leistungssumme nur in Münzeinheit von der Vor-Inflationszeit nach der Inflation erhält. Die Leistungssumme als Existenzsicherung muss zum wirklichen Lebensunterhalt oder zum gewöhnlichen Einkommenniveau passen. Es gibt eine Grenze, den gegenwärtigen Versicherten und seinen Arbeitgeber zum Beitrag zu zwingen, um die Leistungen für den früheren Versicherten zu zahlen. Letzten Endes wird die Beteiligung des Staatsschatzes oder öffentlichen Mittels notwendig gemacht werden. Da finden wir auch den Spielraum des Sozialcharakters, d.h. des Vorsorgungsprinzips der Sozialversicherung.

Auch wenn die Sozialversicherung die Naturalleistung wie die ärztliche Behandlung vorsieht, darf die Qualität der Leistung bei der Geldentwertung nicht beschädigt werden, weil die verdorbene Qualität sich dem Zweck der Existenzsicherung nicht anpasst. Dieser Fall benötigt der Beteiligung des Fürsorgeprinzips, ebenso wie bei Anpassung der Geldleistung zum Preis.

Da, überdies, das Niveau der ärztlichen Leistung stets mit dem medizinischen Fortschritt steigt, wird die Grundlage der Kalkulation der Sozialversicherung zerstört. In diesem Falle muss die Leistung mit steigendem Niveau ausgeübt werden, um dem sozialen Erfordernis zu willfahren. Hier ist auch der Spielraum für den Sozialcharakter oder Vorsorgungsprinzip der Sozialversicherung.